



3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heist

Abwägungsvorschlag – Teil II (Stand 30.07.2013)

zum Verfahrensschritt

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 15.01.2013 bis zum 15.02.2013

Der Abwägungsvorschlag zu den Verfahrensschritten

- **Landesplanungsanzeige** gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 09.10.2012
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.10.2012 (nur Stellungnahmen, die der Gemeindevertretung beim Beschluss v. 10.12.2012 nicht vorlagen)
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
- **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.12.2012

erfolgt im Abwägungsvorschlag Teil I (gesondertes Dokument).

Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 15.01.2013 bis zum 15.02.2013 (thematisch zusammengefasst)

Kursiv weist in der Zeile ‚Abwägungsvorschlag‘ auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

Wichtiger Hinweis:

Im Folgenden werden die eingegangenen abwägungsrelevanten Äußerungen thematisch zusammengefasst und stichwortartig wiedergegeben. Der vollständige Wortlaut der Stellungnahmen liegt den Ausschussmitgliedern und Gemeindevertretern ebenfalls vor. Es handelt sich um 5 individuelle Schreiben und eine gleichlautende Stellungnahme, die von 25 Einzelpersonen abgegeben wurde. **Es wird davon ausgegangen, dass die Ausschussmitglieder und Gemeindevertreter, die die gemeindliche Abwägung vorbereiten bzw. beschließen, den vollständigen Wortlaut der Stellungnahmen zur Kenntnis genommen haben.**



1. Ausweisung Hundeübungsplatz

1.1	Einwendung:	Falscher Begriff - Hundeschule statt Hundeübungsplatz
	Einwender:	Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	Hundeübungsplatz ist ein offen gestalteter Ort zum zeitlich unbegrenzten Austoben der Hunde. Daraus folgt: höhere Lärmbelästigung und höheres Gefahrenpotenzial als bei einer Hundeschule
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt</u> ihr. <i>Der Begriff ‚Hundeübungsplatz‘ soll in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in den Begriff ‚Hundeschule‘ geändert werden, da dieser die geplante Nutzung genauer beschreibt.</i> Eine erneute Auslegung der Planunterlagen und eine erneute Behördenbeteiligung sind nicht erforderlich, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt. Insbesondere ergeben sich hieraus keine neuen Interessenslagen und es sind keine neuen oder geänderten Einwenderkreise zu erwarten.

1.2	Einwendung:	Falscher Standort für den Hundeübungsplatz – Flughafen wäre besser
	Einwender:	Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	Keine Beeinträchtigungen für Anwohner
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt</u> ihr <u>nicht</u> . In Vorgesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde wurde ein möglicher Standort am Flughafen von Seiten der Behörde abgelehnt, u. a. aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet Tävs Moor und da hier die Beeinträchtigungen vorhandener schützenswerter Lebensräume zu groß gewesen wären. Der nun gewählte Standort am Heideweg wurde vorab mit der unteren Naturschutzbehörde und im Rahmen eines Ortstermins noch einmal mit den wichtigsten Kreisbehörden und der Landesplanungsbehörde abgestimmt.

1.3	Einwendung:	Lärmbelästigung durch Hundeübungsplatz; daher Ablehnung der Planung
	Einwender:	1.: Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) 2.: Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013) Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013)



Ausweisung Hundeübungsplatz

		Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013)
Argumente:		Hundegebell, zugerufene Anweisungen (nur Einwendergruppe 1) Einschätzung des Planverfassers bezüglich der Lärmimmissionen ist nicht nachvollziehbar und nicht nachprüfbar, weil keine Nutzungszeiten und keine Benutzerzahlen angegeben werden (nur Einwendergruppe 2)
Abwägungsvorschlag:		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u>.</p> <p>Die F-Planänderung wurde im Rahmen der Behördenbeteiligungen auch den für Schallimmissionen zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Der ‚Gesundheitliche Umweltschutz‘, der beim Kreis Pinneberg dem Fachdienst Umwelt zugeordnet ist, schreibt am 08.11.2012 „Es sind aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes keine zusätzlichen Untersuchungen oder Gutachten zum Umweltbericht erforderlich.“ und am 05.02.2013 „Aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.“. Die beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Außenstelle Südwest in Itzehoe angesiedelte Abteilung ‚Technischer Umweltschutz‘ schrieb am 06.11.2012 und am 08.02.2013 gleichlautend: „Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.“</p> <p>Diese Stellungnahmen bestätigen die Gemeinde in ihren Annahmen, dass durch die geplanten Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen entstehen werden und die diesbezüglich geltenden Grenzwerte in den angrenzenden Flächen eingehalten werden.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung schafft nur das grundsätzliche Planungsrecht für die Fläche, das für die Errichtung einer Hundeschule im Außenbereich erforderlich ist. Daher werden dort auch keine Details des Betriebes (wie z. B. die Nutzungszeiten) festgelegt. Auf der Basis der F-Planänderung kann dann ein Bauantrag für die Hundeschule gestellt werden, in dem auch die Betriebszeiten zu nennen sind. Derzeit ist vorgesehen, den Betrieb in der Form fortzuführen wie er bereits seit etwa 2 Jahren am Kreuzweg stattfindet. Es handelt sich jedoch um eine gewerbliche Nutzung, die sich nach der Nachfrage der Kunden richtet. Diese sind häufig berufstätig und nutzen überwiegend die Angebote nach Feierabend und am Wochenende. Der Unterricht wird an allen Wochentagen angeboten, montags bis freitags zwischen 10 und 20 Uhr und von 10 bis 16 Uhr am Wochenende. Derzeit finden pro Woche ca. 18 Stunden im Rahmen des Hundeschulbetriebs statt - und auch nicht alle Stunden finden auf dem Hundeplatz statt. Die Teilnehmerzahl schwankt und liegt zurzeit meist zwischen 3 und 5 Teilnehmern.</p>

1.4	Einwendung:	Zunahme des Verkehrs im Heideweg durch den Hundeübungsplatz
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	bereits derzeit viel Verkehr (auch ruhender (= parkende Fahrzeuge))
	Abwägungsvorschlag:	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u>.</p> <p>Der Heideweg ist nach Einschätzung der Gemeinde eine wenig befahrene Straße im Gemeindegebiet. Neben dem von den ca. 30-40 Anwohnern verursachten Verkehr kommen noch einzelne Fahrten von Erholungssuchenden hinzu, die im angrenzenden Wald spazieren gehen. Bei angenommenen 2-3 Unterrichtsgruppen à 6 Personen pro Wochentag ist im Heideweg mit maximal 36 zusätzlichen Pkw-Fahrten täglich zu rechnen. Zur „Spitzenstunde“ sind also zusätzliche 12 Pkw-Fahrten anzunehmen. Diese von der Hundeschule ausgelösten Verkehrssteigerungen sind so gering, dass sie kaum ge-</p>



Ausweisung Hundeübungsplatz

		<p>eignet sind, die Wahrnehmungsschwelle der Anwohner zu überschreiten. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden hiervon schon gar nicht ausgelöst. Nach der TA Lärm sollen „Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ... durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, - keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und - die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.“ <p>Sobald eines der drei genannten Kriterien nicht zutrifft, sind keine „Maßnahmen organisatorischer Art“ zur Lärminderung notwendig. Im vorliegenden Fall dürfte keines der Kriterien zutreffen. Ein Beispiel aus der Planungspraxis stützt diese Einschätzung: In einer Gemeinde im Kreis Pinneberg wurde ein Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet mit über 40 Wohneinheiten aufgestellt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine verkehrsberuhigte Straße eines bestehenden Baugebiets mit ca. 20 Wohneinheiten. Im Planverfahren wurden Gutachten für den Verkehr und den Schall erstellt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass trotz der angenommenen Steigerung des Verkehrs auf der bestehenden Straße um mehr als 200 Kfz täglich, keine schalltechnischen Konflikte ausgelöst werden, weil die geltenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten wurden.</p>
--	--	--

1.5	Einwendung:	Angst vor Hunden, Hundeallergie; daher Ablehnung der Planung
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	Hunde könnten auf das Grundstück der Einwenderin laufen; Einwenderin fühlt sich eingeschränkt in der Bewegungsfreiheit auf ihrem Grundstück
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Das Gelände der Hundeschule wird eingezäunt, so dass verhindert wird, dass die Hunde auf das Grundstück der Einwenderin laufen können. Der Weg vom vorgesehenen Parkplatz für die Hundeschule zum Gelände für die Hundeschule führt nicht am Grundstück der Einwenderinnen vorbei. Die vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Hundeübungsplatzes können daher nicht nachvollzogen werden. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.

1.6	Einwendung:	Nutzungsfrequenz des Hundeübungsplatzes unklar
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	mündliche Informationen von Amtsverwaltung und voraussichtlicher Betreiberin unterscheiden sich (10 Wochenstunden mit je 4 Hunden contra 12 Wochenstunden mit je 6 Hunden)
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die Flächennutzungsplanänderung schafft nur das grundsätzliche Planungsrecht für die Fläche, das für die Errichtung einer Hundeschule im Außenbereich erforderlich ist. Daher werden dort auch keine Details des Betriebes (wie z. B. die Nutzungszeiten) festgelegt. Auf der Basis der F-Planänderung kann dann ein Bauantrag für die Hundeschule gestellt werden, in dem auch die Betriebszeiten zu nennen sind. Derzeit ist vorgesehen, den Betrieb in der



Ausweisung Hundeübungsplatz

		Form fortzuführen wie er bereits seit etwa 2 Jahren am Kreuzweg stattfindet. Es handelt sich jedoch um eine gewerbliche Nutzung, die sich nach der Nachfrage der Kunden richtet. Diese sind häufig berufstätig und nutzen überwiegend die Angebote nach Feierabend und am Wochenende. Der Unterricht wird an allen Wochentagen angeboten, montags bis freitags zwischen 10 und 20 Uhr und von 10 bis 16 Uhr am Wochenende. Derzeit finden pro Woche ca. 18 Stunden im Rahmen des Hundeschulbetriebs statt - und auch nicht alle Stunden finden auf dem Hundeplatz statt. Die Teilnehmerzahl schwankt und liegt zurzeit meist zwischen 3 und 5 Teilnehmern.
1.7	Einwendung:	Herr Scharrel hätte die Einwohner persönlich informieren sollen / die Gemeinde eine Vorabinformation geben sollen
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die Gemeinde betreibt das vorliegende Bauleitplanverfahren, nicht Herr Scharrel. Sie hat die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (eine frühzeitige Beteiligung in Form einer Bürgerversammlung und eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen) entsprechend bekannt gemacht und korrekt durchgeführt. Die Gemeinde ist überrascht von der äußerst kritischen Haltung der Anwohner und hätte sicherlich Vorgespräche mit den Anwohnern geführt, wenn deren massive Ablehnung anzunehmen gewesen wäre.
1.8	Einwendung:	Hunde gefährden Kinder der Einwenderin, wenn diese im Heideweg 14a bei deren Großmutter zu Besuch sind
	Einwender:	Karen Junge, Voßkuhl 10 (28.01.2013)
	Argumente:	Hunde werden frei laufen gelassen; Hunde sind tlw. nicht erzogen; bei gefährlichen Hunderassen kann man sich nie sicher sein, wie sie sich verhalten
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Das Gelände der Hundeschule wird eingezäunt, so dass verhindert wird, dass die während des Schulbetriebs frei laufenden Hunde nicht auf andere Grundstücke laufen können. Der Weg vom vorgesehenen Parkplatz für die Hundeschule zum Gelände für die Hundeschule führt nicht an dem in Rede stehenden Grundstück vorbei. Die vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Hundeübungsplatzes können daher nicht nachvollzogen werden. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.
1.9	Einwendung:	Tiere werden aus ihrem bisherigen Lebensraum verdrängt, der Hundeübungsplatz daher abgelehnt
	Einwender:	Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013)



Ausweisung Hundeübungsplatz

		Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013) Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013)
	Argumente:	Präsenz von Hunden und geplante Flutlichtanlage verdrängen Tierarten
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Der gewählte Standort für die Hundeschule ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Zudem wurde im Verfahren zur Änderung des F-Plans eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurde auch der besondere Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG berücksichtigt und im Umweltbericht innerhalb der Begründung zur F-Planänderung ausführlich dargestellt. Demnach kommt es bei Umsetzung der Planung nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Die Einwendung bringt keine neuen oder bisher nicht bekannte Aspekte vor, so dass die Einschätzung der Umweltprüfung unverändert bestehen bleibt.

1.10	Einwendung:	Die bereits jetzt hohe Frequentierung des Heidewegs von Hundebesitzern wird nach Einrichtung der Hundeschule zunehmen und damit auch der Hundekot am Wegesrand. Daher wird der Hundeübungsplatz abgelehnt.
	Einwender:	Änne Sumfleth-Drynda u. Heinz-Gerhard Drynda, Heideweg 12 (13.02.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Es wird davon ausgegangen, dass viele Nutzer der Hundeschule mit dem Auto kommen werden. Der Weg vom vorgesehenen Parkplatz für die Hundeschule zum Gelände für die Hundeschule führt nicht am Grundstück der Einwender vorbei. Die vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Hundeübungsplatzes können daher nicht nachvollzogen werden. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen. Eine Nutzung der öffentlichen Wege steht jedem offen, auch den Kunden der Hundeschule. Diese werden von der Hundeschule u. a. darüber informiert, dass sie die Pflicht zum Entfernen des „Geschäfts“ ihrer Hunde haben. Beutel für diesen Zweck sowie Entsorgungsmöglichkeiten stehen für die Kursteilnehmer auf dem Gelände der Hundeschule zur Verfügung. Der bereits seit etwa 2 Jahren laufende Betrieb der Hundeschule am Kreuzweg (der nun zum Heideweg umsiedeln soll) zeigt, dass die vorgebrachten Befürchtungen der Einwender dort nicht eingetreten sind. Beschwerden der Nachbarn sind weder der Gemeinde noch der Betreiberin bekannt.



2. Ausweisung Fußballgolf

2.1	Einwendung:	Lärmbelästigung durch Fußballgolfanlage, daher Ablehnung der Planung
	Einwender:	1.: Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) 2.: Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013) Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013) Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013) 3.: Änne Sumfleth-Drynda u. Heinz-Gerhard Drynda, Heideweg 12 (13.02.2013)
	Argumente:	häufig als Turnier oder Veranstaltung ausgetragen, Zurufe und Anfeuerungen führen zu erhöhtem Lärmpegel, auch an Wocheneden und Sommerabenden (nur Einwendergruppe 1) Einschätzung des Planverfassers bezüglich der Lärmimmissionen ist nicht nachvollziehbar und nicht nachprüfbar, weil keine Nutzungszeiten und keine Benutzerzahlen angegeben werden (nur Einwendergruppe 2) Einschätzung des Planverfassers bezüglich der Lärmimmissionen wird angezweifelt, weil keine Quellenangaben oder Vergleichsmesswerte bestehender Anlagen angegeben werden (nur Einwendergruppe 2) Hinweis, dass Fußballgolfanlagen in Deutschland in unbebauten Gebieten eingerichtet wurden. (nur Einwendergruppe 2) Gastronomie ist vorgesehen, diese führt zu Lärmbelästigungen, keine zeitliche Limitierung des Betriebs (nur Einwendergruppe 3) Zweifel an der Aussage, dass keine Lärmbelästigungen auftreten werden, werden durch weiche Formulierungen im Planbericht gestützt; außerdem werden größere Gruppen kommen oder Mannschaftswettbewerbe ausgetragen (nur Einwendergruppe 3)
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die Fußballgolfanlage wird zunächst in einem einjährigen Testbetrieb ohne feste bauliche Anlagen durchgeführt. Die Kasse, Sanitäranlagen und ein eventueller Verkauf von Getränken, Eis u. dgl. („Gastronomie“) müssen in dieser Zeit in den Gebäuden des Gartencenters angeboten werden. Dieser Testbetrieb dient einerseits dem Betreiber, so dass dieser die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einschätzen kann. Andererseits werden auch die Genehmigungsbehörden und die Gemeinde die Auswirkungen der Nutzung in dieser Testphase beobachten. Es wird davon ausgegangen (wie es auch der Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg und die Landesplanungsbe-



Ausweisung Fußballgolf

		<p>hörde in ihren Stellungnahmen schreiben), dass nach diesem Testbetrieb für den Fortbestand der Nutzung und die Errichtung von baulichen Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss. Im Bebauungsplanverfahren werden die zulässigen Nutzungen sehr viel genauer beschrieben und festgelegt als in dem derzeit betriebenen, übergeordneten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die F-Planänderung wurde im Rahmen der Behördenbeteiligungen auch den für Schallimmissionen zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Der ‚Gesundheitliche Umweltschutz‘, der beim Kreis Pinneberg dem Fachdienst Umwelt zugeordnet ist, schreibt am 08.11.2012 „Es sind aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes keine zusätzlichen Untersuchungen oder Gutachten zum Umweltbericht erforderlich.“ und am 05.02.2013 „Aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.“. Die beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Außenstelle Südwest in Itzehoe angesiedelte Abteilung ‚Technischer Umweltschutz‘ schrieb am 06.11.2012 und am 08.02.2013 gleichlautend: „Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.“</p> <p>Diese Stellungnahmen bestätigen die Gemeinde in ihren Annahmen, dass durch die geplanten Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen entstehen werden und die diesbezüglich geltenden Grenzwerte in den angrenzenden Flächen eingehalten werden. Zudem wird das Thema Schallimmissionen in dem nach dem Probetrieb zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erneut zu behandeln sein. Dann liegen auch erste Erfahrungswerte zu Besucherzahlen und Nutzungszeiten vor.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung schafft nur das grundsätzliche Planungsrecht für die Fläche, das für den Betrieb der Fußballgolfanlage im Außenbereich erforderlich ist. Daher werden dort auch keine Details des Betriebes (wie z. B. die Nutzungszeiten) festgelegt. Auf der Basis der F-Planänderung kann dann nach dem Probetrieb ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und danach ein Bauantrag für die Fußballgolfanlage gestellt werden. Hier sind auch die Betriebszeiten zu nennen.</p>
--	--	--

2.2	Einwendung:	Fehlende Parkmöglichkeiten für die Besucher der Fußballgolfanlage
	Einwender:	<p>1.: Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)</p> <p>2.: Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013) Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013) Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013)</p> <p>3.: Gunda u. Hans-Martin Timm, Hochmoorweg 7 (07.02.2013)</p>



		4.: Änne Sumfleth-Drynda u. Heinz-Gerhard Drynda, Heideweg 12 (13.02.2013)
Argumente:		<p>Parken im Heideweg und im Hochmoorweg wird befürchtet, dadurch keine Schneisen für Rettungsfahrzeuge (nur Einwender 1)</p> <p>Es wird bezweifelt, dass der Parkplatz des Gartencenters ausreicht.</p> <p>Der Parkplatz des Gartencenters ist beim saisonalen Betrieb schon jetzt voll. (nur Einwendergruppe 4)</p> <p>Wie die Gemeinde verhindern will, dass Straßenränder zugeparkt werden, wird nicht erwähnt. Die Anwohner werden über die Konsequenzen, die sich aus der mangelhaften Parkplatzsituation ergeben, „bewusst im Unklaren ... gelassen“. (nur Einwendergruppe 2)</p> <p>Kündigung der „Parkplatz-Wiese“ wird die Situation verschärfen (nur Einwendergruppe 4)</p> <p>Wenn der Betreiber weitere Parkflächen auf seinem Gelände ausweisen muss und die Zufahrt weiterhin über den Hochmoorweg erfolgt, kämen nur Flächen in Betracht, die näher am Grundstück der Einwendergruppe 4 lägen. (nur Einwendergruppe 4)</p>
Abwägungsvorschlag:		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u>.</p> <p>In der Begründung zur F-Planänderung werden die vorgesehenen Parkplatzzflächen sowohl für die Hundeschule als auch für die Fußballgolfanlage dargestellt. Sie liegen für die Hundeschule auf dem Grundstück Heideweg 19 und für die Fußballgolfanlage auf den Flächen des Gartencenters. Öffentliche Straßen sind nicht als Parkflächen vorgesehen. Der Testbetrieb der Fußballgolfanlage wird zeigen, ob die angebotenen Stellplätze ausreichen. Über zugeparkte Straßen werden die Ordnungskräfte i. d. R. sehr schnell informiert.</p> <p>Die übliche Praxis, wie die Gemeinde Ordnungswidrigkeiten wie „Falschparken“ kontrolliert, braucht in einer Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt zu werden. In diesem Zusammenhang der Gemeinde die Absicht zu unterstellen, die Anwohner bewusst im Unklaren zu lassen, ist eine unangemessene Polemik und nicht der Stil der Gemeinde.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Fußballgolfanlage wird ausschließlich über den Hochmoorweg erfolgen.</p> <p>Nach dem Testbetrieb werden sich ein Bebauungsplan- und ein Baugenehmigungsverfahren anschließen. Darin sind die erforderlichen Stellplatzzflächen nachzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt kann auch der tatsächliche Bedarf besser eingeschätzt werden.</p>

2.3	Einwendung:	Falscher Standort für die Fußballgolfanlage – Flughafen wäre besser
	Einwender:	Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	Keine Beeinträchtigungen für Anwohner
	Abwägungsvorschlag:	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u>.</p> <p>Aus der Erfahrung, dass selbst ein vergleichsweise kleiner Hundeübungsplatz in der Nähe des Naturschutzgebietes Tävsmoor (Flughafen) von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt wurde, erscheint die Genehmigungsfähigkeit der vorgeschlagenen Errichtung der Fußballgolfanlage an diesem empfindlichen Standort äußerst unwahrscheinlich. Zudem verfügt der Betreiber dort nicht über die erforderlichen Flächen.</p>



2.4	Einwendung:	Durch den Fußballgolfplatz kommt es zu stärkeren Eingriffen in den Boden
	Einwender:	Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	viele Bodenmodellierungen für die Platzgestaltung
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die Fußballgolfanlage wird zunächst in einem einjährigen Testbetrieb ohne feste bauliche Anlagen durchgeführt. Dieser Testbetrieb dient einerseits dem Betreiber, so dass dieser die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einschätzen kann. Andererseits werden auch die Genehmigungsbehörden und die Gemeinde die Auswirkungen der Nutzung in dieser Testphase beobachten. Es wird davon ausgegangen (wie es auch der Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg und die Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen schreiben), dass nach diesem Testbetrieb für den Fortbestand der Nutzung und die Errichtung von baulichen Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss. Im Bebauungsplanverfahren sind auch die Beeinträchtigungen des Bodens zu thematisieren. Dies ist ein Teil der so genannten Eingriffsregelung. Für erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) muss ein Ausgleich erfolgen.
2.5	Einwendung:	Testbetrieb hat nicht viel mit dem Echtbetrieb zu tun
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Nach dem Testbetrieb werden sich ein Bebauungsplan- und ein Baugenehmigungsverfahren anschließen. Hier wird genau festgelegt, in welchem Rahmen der „Echtbetrieb“ zulässig ist.
2.6	Einwendung:	alkoholisierte Fußballgolfer sollen von den Kindern der Einwenderin ferngehalten werden, wenn die Kinder im Heideweg 14a bei deren Großmutter zu Besuch sind
	Einwender:	Karen Junge, Voßkuhl 10 (28.01.2013)
	Argumente:	Kinder sollen nicht den „Schnapsleichen und deren Handlungen ausgesetzt“ werden
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die Gemeinde geht davon aus, dass alkoholisierte Fußballgolfer Ausnahmerecheinungen sind. Das Grundstück Heideweg 14a grenzt nur „über Eck“ an das Grundstück der Fußballgolfanlage an. Es ist anzunehmen, dass die Anlage mit Gehölzen eingegrünt wird, so dass die von den Spielern benutzten Bahnen nicht direkt an das in Rede stehende Grundstück grenzen und allein dadurch ein Sichtkontakt mit den Fußballgolfern mindestens erheblich erschwert wird. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.



2.7	Einwendung:	Von der Planungsgruppe HASS wird absichtlich nicht auf die Inhalte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) hingewiesen, um die Zustimmung zur F-Planänderung zu manipulieren
	Einwender:	Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013) Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013) Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013)
	Argumente:	Sportanlagenlärmschutzverordnung enthält Grenzwerte für Lärmimmissionen durch Sportanlagen und eine Anleitung zur „rechnerischen a priori Abschätzung der Lärmimmissionen geplanter Anlagen“. Auf diese wird in der Begründung jedoch nicht eingegangen.
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) kommt zum Einsatz, wenn ein Schallgutachter eine gesonderte schalltechnische Untersuchung zu Schallimmissionen durchführt, die von Sportanlagen verursacht werden. In der Verordnung werden sowohl die in verschiedenen Baugebieten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte als auch fachbezogene Berechnungsformeln für die Arbeit des Schallgutachters genannt. Im vorliegenden Fall wurde keine gesonderte schalltechnische Untersuchung erstellt. Ohne konkrete Ergebnisse eines Fachgutachtens macht auch die Erwähnung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und deren Inhalte keinen Sinn. Die Unterstellung, der Verfasser der Begründung zur F-Planänderung hätte die Information zur 18. BImSchV absichtlich fortgelassen, um die Zustimmung zur F-Planänderung zu manipulieren, ist unangemessen und könnte als Rufschädigung angesehen werden. Es obliegt dem Unternehmen diesbezüglich rechtliche Schritte einzuleiten. Die Gemeinde distanziert sich ausdrücklich von der Wortwahl der Einwender. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Fußballgolfanlage zunächst in einer einjährigen Testphase betrieben wird. Dieser Testbetrieb dient einerseits dem Betreiber, so dass dieser die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einschätzen kann. Andererseits werden auch die Genehmigungsbehörden und die Gemeinde die Auswirkungen der Nutzung in dieser Testphase beobachten. Es wird davon ausgegangen (wie es auch der Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg und die Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen schreiben), dass nach diesem Testbetrieb für den Fortbestand der Nutzung und die Errichtung von baulichen Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss. Im Bebauungsplanverfahren werden die zulässigen Nutzungen sehr viel genauer beschrieben und festgelegt als in dem derzeit betriebenen, übergeordneten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans. Hier ist auch das Thema Schallimmissionen erneut zu thematisieren, ggf. auf der Basis eines Schallgutachtens.



2.8	Einwendung:	Tiere werden aus ihrem bisherigen Lebensraum verdrängt; der Fußballgolfplatz daher abgelehnt
	Einwender:	Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013) Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013) Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013)
	Argumente:	Mähen der Flächen und der damit verbundene Lärm verdrängen Tierarten
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Der gewählte Standort für die Fußballgolfanlage ist mit den wichtigsten Kreisbehörden (u. a. der unteren Naturschutzbehörde) und der Landesplanungsbehörde abgestimmt worden. Zudem wurde im Verfahren zur Änderung des F-Plans eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurde auch der besondere Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG berücksichtigt und im Umweltbericht innerhalb der Begründung zur F-Planänderung ausführlich dargestellt. Demnach kommt es bei Umsetzung der Planung nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Die Einwendung bringt keine neuen oder bisher nicht bekannte Aspekte vor, so dass die Einschätzung der Umweltprüfung unverändert bestehen bleibt.

2.9	Einwendung:	Die Gemeinde soll sich bereits jetzt darauf festlegen, dass auch nach dem Testbetrieb der Fußballgolfanlage keine Erschließung über das Flst. 210, Flur 3 (Hofzufahrt der Einwender) erfolgt
	Einwender:	Gunda u. Hans-Martin Timm, Hochmoorweg 7 (07.02.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr teilweise</u> . Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine so detaillierten Festlegungen getroffen, wie sie hier angeregt werden. Eine Erschließung über die Hofzufahrt des Einwenders ist derzeit und auch in Zukunft nicht vorgesehen. Nach dem Testbetrieb wird zur Fortführung der Nutzung und zur Errichtung baulicher Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Hier erfolgt dann auch die generelle Festlegung der Zuwegung zur Fußballgolfanlage. In diesem Bebauungsplanverfahren kann die Anregung erforderlichenfalls vom Einwender erneut vorgebracht werden. Bereits jetzt wird die Planungsabsicht der Gemeinde in der Begründung zur vorliegenden F-Planänderung in der vom Einwender angeregten Form dargestellt. Demnach „soll“ die Erschließung der Fußballgolfanlage über das Grundstück des Gartencenters erfolgen. <i>Diese Aussage soll nun bestimmter formuliert werden. Zur Klarstellung wird in der Begründung Teil I, Kap. 6, 1. Absatz der Satz „Der Fußballgolfplatz soll vom Hochmoorweg aus über das</i>



		<p><i>Gelände des dort ansässigen Gartencenters angebunden werden.“ geändert in:</i> <i>„Die Erschließung des Fußballgolfplatzes erfolgt vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters.“</i></p> <p>Eine erneute Auslegung der Planunterlagen und eine erneute Behördenbeteiligung sind nicht erforderlich, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt. Insbesondere ergeben sich hieraus keine neuen Interessenslagen und es sind keine neuen oder geänderten Einwenderkreise zu erwarten.</p>
2.10	Einwendung:	Am Nordende des Flst. 210, Flur 3 (Hofzufahrt der Einwender) soll als Sicht- und Lärmschutz ein bepflanzter Erdwall hergestellt werden
	Einwender:	Gunda u. Hans-Martin Timm, Hochmoorweg 7 (07.02.2013)
	Argumente:	Sicht- und Lärmschutz zwischen Fußballgolf und Grundstück der Einwender
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine so detaillierten Festlegungen getroffen, wie sie hier angeregt werden. Nach dem Testbetrieb wird zur Fortführung der Nutzung und zur Errichtung baulicher Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Hier werden Details des Betriebes und der Flächengestaltung festgesetzt. In diesem Bebauungsverfahren kann die Anregung erforderlichenfalls vom Einwender erneut vorgebracht werden.
2.11	Einwendung:	Begriff „Erheblichkeit“ umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen ist fragwürdig / Widersprüche in den Aussagen der Begründung
	Einwender:	Änne Sumfleth-Drynda u. Heinz-Gerhard Drynda, Heideweg 12 (13.02.2013)
	Argumente:	Im Umweltbericht wird in Kap. 2.1, Tab. 1 zunächst davon ausgegangen, dass es bzgl. des Schutzgutes Mensch „voraussichtlich erhebliche Auswirkungen“ geben wird. In den Kap. 2.11 und 6 werden erhebliche Auswirkungen auf den Menschen ausgeschlossen und in Kap. 8 (Allgemein verständliche Zusammenfassung) wird festgestellt: „Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.“ Der Begriff Erheblichkeit ist zudem kaum objektivierbar.
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Die anscheinenden Widersprüche in den Aussagen des Umweltberichts ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben zu Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Zunächst muss eine Gemeinde eine erste Einschätzung vornehmen, welche Schutzgüter von dem jeweiligen Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden könnten. Denn gem. § 2 Abs. 4 BauGB werden nur die Schutzgüter, die von „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ betroffen sind, detaillierter im Umweltbericht betrachtet. Daher wird in Tabelle 1 Kap. 2.1 zunächst von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgegangen, um im entsprechenden Kapitel zum Schutzgut Mensch (Kap. 2.11) die Auswirkungen detaillierter zu beschreiben und zu bewerten. Diese Bewertung kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen nicht erheblich sind. In der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ (Kap. 8) wird diese Aussage vereinfacht („Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.“). Der Begriff der Erheblichkeit ist rechtlich unbestimmt, wird jedoch in zahlreichen Gesetzen verwendet. Die Beurteilung ist von den Zielen und Grundsätzen hinsichtlich des jeweiligen Schutzgutes und von fachspezifischen Normen abhängig. Bei Überschreitung von geltenden Immissions-



		<p>schutzgrenzwerten wäre beispielsweise von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Weitere Erörterungen dieses Themas würden den Rahmen der gemeindlichen Abwägung sprengen. Neue Aspekte, die bei der Gemeinde zu einer veränderten Sichtweise führen würden, werden nicht vorgebracht. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.</p>
2.12	Einwendung:	Die Nutzung der Fußballgolfanlage sollte abends sowie sonn- und feiertags verboten werden
	Einwender:	Änne Sumfleth-Drynda u. Heinz-Gerhard Drynda, Heideweg 12 (13.02.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u>. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine so detaillierten Festlegungen getroffen, wie sie hier angeregt werden. Nach dem Testbetrieb wird zur Fortführung der Nutzung und zur Errichtung baulicher Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Hier werden Details des Betriebes festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt liegen dann auch weitere Erfahrungswerte aus dem Testbetrieb vor. In dem Bebauungsplanverfahren kann die Anregung erforderlichenfalls vom Einwender erneut vorgebracht werden.</p>
2.12	Einwendung:	Formulierung Erschließung <u>soll</u> über den Hochmoorweg erfolgen ist nicht zwingend
	Einwender:	Änne Sumfleth-Drynda u. Heinz-Gerhard Drynda, Heideweg 12 (13.02.2013)
	Argumente:	eine Anbindung an den Heideweg ist somit nicht ausgeschlossen
	Abwägungsvorschlag:	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr</u>. <i>Zur Klarstellung wird in der Begründung Teil I, Kap. 6, 1. Absatz der Satz „Der Fußballgolfplatz soll vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters angebunden werden.“ geändert in: „Die Erschließung des Fußballgolfplatzes erfolgt vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters.“</i></p> <p>Eine erneute Auslegung der Planunterlagen und eine erneute Behördenbeteiligung sind nicht erforderlich, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt. Insbesondere ergeben sich hieraus keine neuen Interessenslagen und es sind keine neuen oder geänderten Einwenderkreise zu erwarten.</p>
2.13	Einwendung:	Müll wird vom Fußballgolfplatz auf Grundstück der Einwenderin geworfen, die Fußballgolfanlage daher abgelehnt
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u>. Das Gelände der Fußballgolfanlage berührt nur an der Südwestecke das Grundstück der Einwenderinnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage mit Gehölzen eingegrünt wird, so dass die von den Spielern benutzten Bahnen nicht direkt an das Grundstück der Einwenderinnen grenzen. Der geschilderte Fall, dass Müll auf das Nachbargrundstück gelangt wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.</p>



3. Sonstiges

3.1	Einwendung:	Zieht die F-Planänderung weitere Freizeitnutzungen auf den Flurstücken 115 und 117 nach sich?
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013)
	Argumente:	
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Weitere Freizeitnutzungen auf den östlich an das Plangebiet der F-Planänderung angrenzenden Flurstücken 117 (Pferdeweide und „Biotop“) und 115 (Baumschule) sind nicht vorgesehen.

3.2	Einwendung:	Drastisches Sinken des Verkehrswertes des Grundstücks Heideweg 14a wird befürchtet
	Einwender:	Christel Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Kirsten Groteguth, Heideweg 14a (27.01.2013) Karen Junge, Voßkuhl 10 (28.01.2013)
	Argumente:	viele Hunde; Lärmbelästigungen vom Fußballgolfplatz
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt ihr nicht</u> . Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstücksbesitzer grundsätzlich kein Recht auf eine unveränderte Nachbarnutzung haben. Dies gilt z. B. auch wenn Einzelhausbesitzer am Siedlungsrand jahrelang den Ausblick in die Landschaft genießen konnten und dort nun ein neues Baugebiet vorgesehen ist.

3.3	Einwendung:	Entscheidung über die F-Planänderung hätte nie getroffen werden dürfen
	Einwender:	Anke u. Hans Weichbrodt, Heideweg 17a (29.01.2013) Karin u. Martin Pick, Heideweg 16 (29.01.2013) Justyna u. Frank Rechter, Heideweg 23 (29.01.2013) Anke u. Hans-Wilhelm Hauschildt, Heideweg 15 (01.02.2013) Felix Krause, Heideweg 17b (04.02.2013) Peter Semmelhack, Heideweg 17b (04.02.2013) Melanie Oltersdorf, Heideweg 17b (04.02.2013) Anna Lina Finder, Heideweg 17b (05.02.2013) Christiane u. Richard Rieprich, Heideweg 17b (05.02.2013) Uwe Faulhaber, Heideweg 17 (11.02.2013) Ute Herrmann, Heideweg 12 (07.02.2013) Julia u. José Caldas, Heideweg 8 (05.02.2013) Ursela Seidlich, Heideweg 5 (05.02.2013) S. u. C. Schwemer, Heideweg 9 (05.02.2013) Claudia u. Ralf Burmeister, Heideweg 10 (13.02.2013) Tommy Kaivat, Heideweg 17b (12.02.2013) Stefanie Pump, Heideweg 17b (12.02.2013)
	Argumente:	keine angemessene Berücksichtigung der Anwohnerinteressen, Faktenlage bewusst schwach gehalten
	Abwägungsvorschlag:	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde von den ge-



Sonstiges

wählten Gemeindevertretern am 26.03.2012 mehrheitlich beschlossen (12 Stimmen dafür, eine Enthaltung, keine Gegenstimmen, keine Befangenheiten). Ziel der Gemeindevertretung ist es, Entscheidungen zum Wohle der gesamten Gemeinde zu treffen. Der Vorwurf der mangelnden Berücksichtigung von Anwohnerinteressen ist nicht haltbar. Das Verfahren zur F-Planänderung wurde mit den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (eine frühzeitige Beteiligung in Form einer Bürgerversammlung und eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen) und deren Bekanntmachungen korrekt durchgeführt. Die Gemeinde hat sich mit den vorgebrachten Anregungen auseinandergesetzt, kommt jedoch im einzelnen zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Entscheidung, über die F-Planänderung die Errichtung der Hundeschule sowie des Fußballgolfplatzes zu ermöglichen, richtig ist. Sowohl für die Gemeinde insgesamt als auch für die Mehrheit der Heistmer Bürgerinnen und Bürger werden sich bei Realisierung der Vorhaben positive Effekte ergeben. Einerseits wird durch die Fußballgolfanlage nicht nur die Angebotsvielfalt für die Freizeitgestaltung erhöht, sondern gleichzeitig auch die Attraktivität und die Bekanntheit der Gemeinde gefördert. Andererseits führt ein hoher Anteil geschulter Hunde und aufgeklärter Hundehalter zu weniger Konflikten zwischen den Bürgern. Es ist daher sinnvoll, den Hundehaltern vor Ort die Möglichkeit zu geben, ein entsprechendes Angebot zur Hundebildung wahrnehmen zu können.

Die Unterstellung, die Gemeinde habe die Faktenlage bewusst schwach gehalten, weist die Gemeinde ausdrücklich von sich. Alle relevanten Punkte sind im Rahmen der F-Planänderung betrachtet worden. Auch den beteiligten Behörden fehlen keine Informationen, wie der Rücklauf aus den Behördenbeteiligungen zeigt.